

Aktuell gültige Fassung Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau (DeKiTa)	Neue Fassung Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau (DeKiTa)
Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 sowie § 121 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 - verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 25.05.2016 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:	Aufgrund der § 8 Abs. 1 sowie § 121 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 - verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA Seite 372), in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 6 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018 S. 166) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16.09.2020 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:
§ 1 Name, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau führt den Namen Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebssatzung geführt. (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau. (3) Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertageseinrichtungen soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden. Durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt und seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. In den Tageseinrichtungen soll die Integration gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	§ 1 Name, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau führt den Namen Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebssatzung geführt. (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau einschließlich deren Errichtung, Sanierung und Bauunterhaltung. (3) Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertageseinrichtungen soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden. Durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt und seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. In den Tageseinrichtungen soll die Integration gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (5) Der Eigenbetrieb erhebt die Elternbeiträge von den Sorgeberechtigten und erlässt hierzu im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau die Beitragsbescheide. Für die Beitreibung von Forderungen bedient sich der Eigenbetrieb der zuständigen Ämter der Stadt Dessau-Roßlau.
- (6) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle von der Stadt Dessau-Roßlau ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Stammkapital und Betriebsvermögen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.
- (2) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für Betrieb, Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen Grundstücke und Gebäude sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung

- (5) Der Eigenbetrieb erhebt die **Kostenbeiträge** von den Sorgeberechtigten und erlässt hierzu im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau die Beitragsbescheide. Für die Beitreibung von Forderungen bedient sich der Eigenbetrieb der zuständigen Ämter der Stadt Dessau-Roßlau.
- (6) **Zum Satzungszweck der DeKiTa gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für pädagogische Berufe sowie betriebswirtschaftliche Ausbildungsberufe.**
- (7) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer **4 und 7** des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle von der Stadt Dessau-Roßlau ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Stammkapital und Betriebsvermögen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.
- (2) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für Betrieb, Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen Grundstücke und Gebäude sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung

- Betriebsausschuss
- Stadtrat

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.
- (5) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
 - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den Verwaltungsbedarf sowie der Bedarf für die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
 - b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
 - c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
 - d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 100.000 EUR im Einzelfall,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis höchstens 50.000 EUR,
 - f) Vergaben nach VOL und VOB bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
 - g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 50.000 EUR im Einzelfall,
 - h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 2.500 EUR,
 - i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 25.000 EUR,
 - j) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500 EUR
 - k) der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 25.000 EUR pro Jahr.
- (6) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

- Betriebsausschuss
- Stadtrat

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt **und abberufen**.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.
- (5) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
 - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den Verwaltungsbedarf sowie den Bedarf für die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
 - b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
 - c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
 - d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens **250.000 EUR** im Einzelfall,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis höchstens **75.000 EUR**,
 - f) Vergaben nach VOL und VOB **abschließend**.
 - g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis **100.000 EUR** im Einzelfall,
 - h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 2.500 EUR,
 - i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 25.000 EUR,
 - j) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500 EUR
 - k) der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 25.000 EUR pro Jahr.
- (6) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

- (7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen wesentlichen Vergabeentscheidungen.
- (8) Der Betriebsleiter bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll den Betriebsleiter in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.
- (9) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
- (10) Der Betriebsleiter hat dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Er hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Er hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar
- dem Oberbürgermeister,
 - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA benannt werden und
 - einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.
- Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA bleibt davon unberührt.
- (2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.
- (3) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der KVG LSA.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Dessau-Roßlau entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA des Landes Sachsen-Anhalt.

- (7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen wesentlichen Vergabeentscheidungen.
- (8) Der Betriebsleiter bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll den Betriebsleiter in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.
- (9) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
- (10) Der Betriebsleiter hat dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Er hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Er hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar
- dem Oberbürgermeister,
 - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 ~~Kommunalverfassungsgesetz~~ KVG LSA benannt werden und
 - einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.
- Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 ~~Kommunalverfassungsgesetz~~ - KVG LSA bleibt davon unberührt.
- (2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen.
- (3) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne ~~des~~ KVG LSA.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Dessau-Roßlau entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungspunkten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. (6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. (7) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter. (8) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über: a) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 500.000 EUR im Einzelfall, b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 50.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR, c) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 50.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR, d) Vergaben nach VOL und VOB im Wertumfang von mehr als 100.000 EUR sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, e) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 50.000 EUR, f) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften ohne Nebenkosten mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 EUR, g) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 EUR pro Jahr, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung handelt, h) die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500 EUR bis zu 10.000 EUR; i) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.	(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungspunkten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. (6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. (7) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter. (8) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über: a) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall, b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR, c) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR, d) Vergaben nach VOL und VOB im Wertumfang von mehr als 100.000 EUR sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, e) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 50.000 EUR, f) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften ohne Nebenkosten mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 EUR, g) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 EUR pro Jahr, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung handelt, h) die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500 EUR bis zu 10.000 EUR; i) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
§ 7 Stadtrat Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vorbehalten sind. Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen: a) die Änderung der Rechtsform; b) die Auflösung des Eigenbetriebes; c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung; d) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplans; e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;	§ 7 Stadtrat Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vorbehalten sind. Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen: a) die Änderung der Rechtsform; b) die Auflösung des Eigenbetriebes; c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung; d) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplans; e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;

f) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie dessen Entlastung; g) die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte; h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR; i) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 EUR im Einzelfall; j) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 EUR; k) die Stundung von Forderungen ab 15.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR; l) die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP); m) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR; n) gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.	f) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie dessen Entlastung; g) die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte; h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR; i) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall; j) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 EUR; k) die Stundung von Forderungen ab 15.000 EUR sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen ab 10.000 EUR; l) die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP); m) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR; n) gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.
§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. (2) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein. (4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.	§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des EigBG in der jeweils aktuellen Fassung. (2) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein. (4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich. (5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.
§ 9 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.	§ 9 Jahresabschluss und Lagebericht (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 10
Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Geldmittel selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Finanzplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Eigenbetriebes, deren Kosten aus Mitteln des Finanzplan der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einzahlungen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa vom 29. April 2015 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe Nr. 08/2015 Seite 16-18) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister

- ~~(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.~~
- ~~(3) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.~~
- ~~(4) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.~~

§ 9
Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Geldmittel selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Eigenbetriebes, deren Kosten aus Mitteln des Finanzplan der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einzahlungen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa vom **16. Juni 2016** (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe Nr. **07/2016** Seite **29-31**) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister